

BEBAUUNGSPLAN
„Rosengarten“, 5. Änderung
mit integriertem
Landschaftsplanerischem Fachbeitrag
Stadt Bad Vilbel

**Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der
Betroffenheit geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

für den
Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Am Sonnenplatz 1
61118 Bad Vilbel

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: 12.08.2020

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
1.4	METHODIK	7
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	7
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	7
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	8
2	RELEVANTE ARTEN	9
2.1	BIOTOPSTRUKTUR UND NATURRAUM	9
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	10
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	11
2.3.1	<i>Wirbellose</i>	11
2.3.2	<i>Fische und Amphibien</i>	11
2.3.3	<i>Reptilien</i>	11
2.3.4	<i>Säugetiere</i>	11
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	14
3	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	16
3.1	WIRKFAKTOREN	16
3.1.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	16
3.1.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	16
3.1.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	17
3.2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN	17
3.2.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	17
3.2.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	18
3.3	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	18
3.3.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	18
3.3.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	19
4	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	20
5	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	21
6	QUELLEN	22
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	23
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	35

Abbildungen

Abbildung 1: Übersichtslageplan.....	4
Abbildung 2: Biotop- und Nutzungsstrukturen im Planungsgebiet und Umfeld	10
Abbildung 3: Astabbruch an mittelstarkem Ast	12
Abbildung 4: Altnester im Baumbestand	13
Abbildung 5: Beispiel für Überstände und Nischen an Gebäuden ohne Besiedlungspotenzial	13
Abbildung 6: Fassade ohne Quartier- oder Nistplatzpotenzial.....	14

Tabellen

Tabelle 1: Potenziell vorkommende europäischen Vogelarten	15
Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigen Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	19

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Gewerbegebiet „Rosengarten“ werden kurzfristig zwei größere Grundstücke von dem bisher ansässigen Betrieb (Brother International GmbH) geräumt. Für die ortsansässige Hassia Mineralquellen GmbH & Co.KG ergibt sich die Möglichkeit, für die Produktion zusätzliche Nutzflächen zu schaffen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel hat am 11.02.2020 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Rosengarten“ beschlossen, um eine städtebauliche Neuordnung des Gebietes vorzubereiten. Da mit dem Vorhaben der Abriss vorhandener Gebäude verbunden sein wird und durch die Festsetzungen Eingriffe in Vegetationsbestände vorbereitet werden, kann es zu Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten kommen.

Um möglichst weitgehend ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen der späteren baulichen Nutzung entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Für die Erarbeitung wurde 2019 das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer, Friedberg beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Planungsgebiet befindet sich im Norden der Gemarkung Bad Vilbel im Gewerbegebiet „Rosengarten“ östlich der Friedberger Straße und erstreckt sich beiderseits der Straße „Im Rosengarten“. Der Geltungsbereich beinhaltet die Gewerbegrundstücke Nr. 11, 14 und 18 sowie den dazwischen liegenden Straßenabschnitt der Straße „Im Rosengarten“ und eine nach Westen abzweigende Stichstraße.

Für die Gewerbegrundstücke ist eine vollständige Neubebauung vorgesehen, wobei angrenzende und randliche Gehölzbestände erhalten werden können. Die im Wesentlichen durch die Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Nutzungsänderungen verschlechtern für sich genommen nicht die Lebensbedingungen geschützter Arten, da es sich bereits im aktuellen Zustand um weitgehend bebaute bzw. versiegelte Flächen handelt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht können Auswirkungen bei der baulichen Neuordnung des Plangebietes (Abriss von Gebäuden, Beseitigung von Gehölzbeständen innerhalb der Grundstücke, Baubetrieb etc.) relevant sein und – zumindest theoretisch – zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungen oder Tötung und Verletzung von geschützten Arten führen.

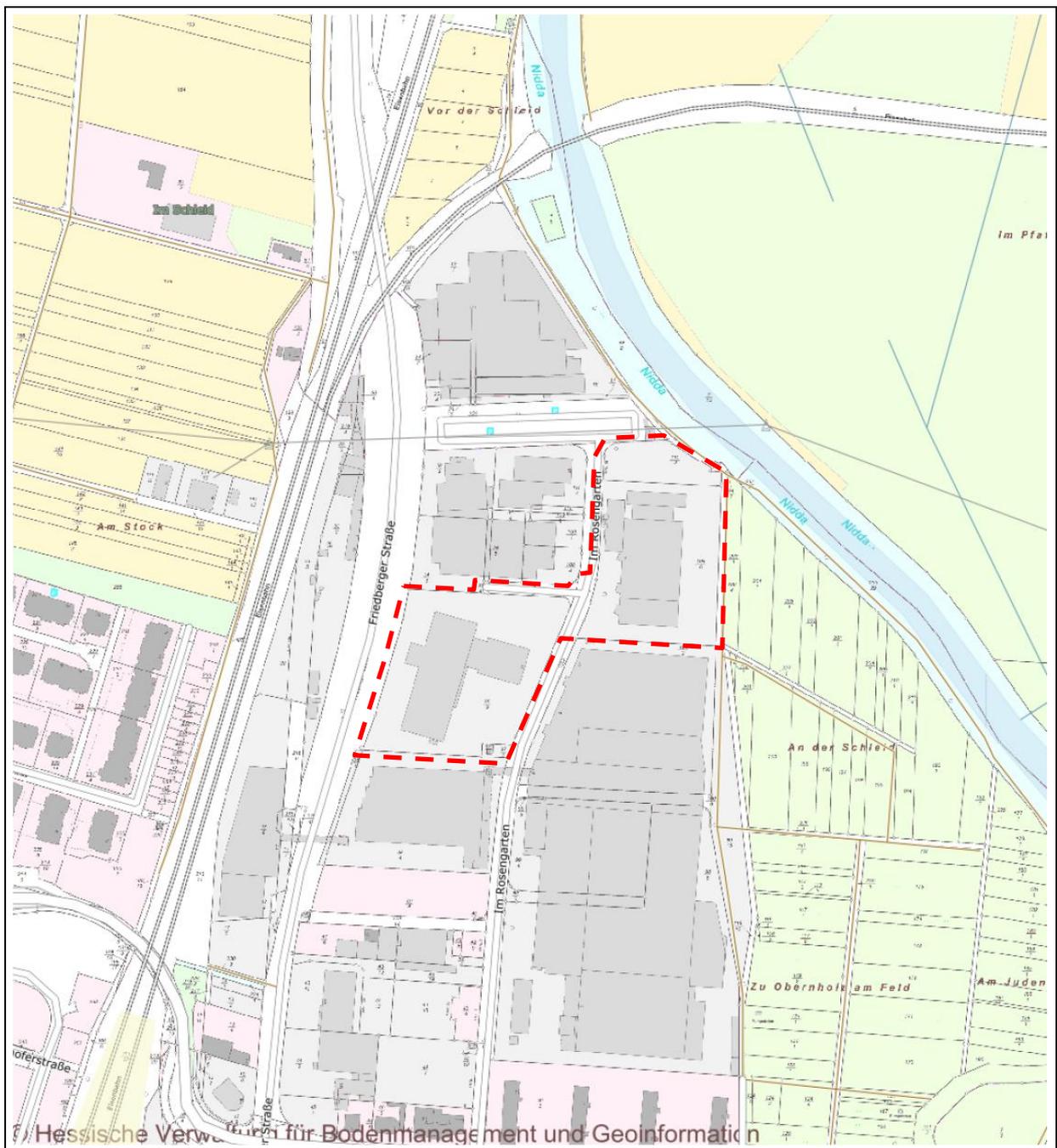


Abbildung 1: Übersichtslageplan (rot = Geltungsbereich 5. Änderung)
(Quelle: www.geoportal.hessen.de)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den

Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumli-*

chen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. angrenzende Gehölzbestände, in die Betrachtung mit ein.

Im Frühjahr 2020 wurde das Planungsgebiet zweimal begangen (24.02.2020 und 08.04.2020). Im unbelaubten Zustand wurde der Gehölzbestand hinsichtlich potenzielle Baumhöhlen und –spalten überprüft. Außerdem erfolgte eine Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die übrigen Artengruppen vorgenommen wird - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so-

weit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Erhebung der Habitatstrukturen gewonnenen Erkenntnissen. Angesichts der umfangreichen bestehenden Bebauung des Gebietes ist eine Potenzialabschätzung für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007, 2013)
- <http://natureg.hessen.de>

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2 RELEVANTE ARTEN

In den folgenden Kapiteln liegt der Focus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97 innerhalb des Planungsgebiets.

2.1 Biotopstruktur und Naturraum

Der Geltungsbereich liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Übergangsbereich des sogenannten Bergener Rückens (234.4) zur Friedberger Wetterau (234.30). Hierbei handelt es sich um Untereinheiten der naturräumlichen Haupteinheit Wetterau (234). Das Gelände ist weitgehend eben (ca. 111 m ü. NN). Die Friedberger Straße liegt höher als der Änderungsbereich und steigt von ca. 115 m ü. NN nach Norden an.

Das Planungsgebiet wird zum überwiegenden Teil von bebauten bzw. asphaltierten Flächen eingenommen, die als Standort für Vegetation keine Bedeutung haben. Daneben existieren nur kleine, isolierte vegetationsfähige Flächen.

Gehölzstrukturen finden sich im Westen (GE 2) außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung entlang der Friedberger Straße. Auf der Straßenböschung stockt eine Baumhecke aus überwiegend heimischen Laubgehölzen, die kleinflächig in die Gewerbeflächen hineinreicht. Die Gebäude sind von mehr oder weniger intensiv gepflegten Grünanlagen mit Rasenflächen, Gehölz- und Baumgruppen sowie Einzelbäumen umgeben. Die Gehölze setzen sich überwiegend aus Zierarten und weniger aus heimischen und standortgerechten Arten zusammen.

Im östlichen Änderungsbereich (GE 1) finden sich an den Gebäuden nur kleinflächige Zierabatte. Zusammenhängende Gehölzbestände kommen lediglich im nördlichen Teil vor. An der östlichen Plangebietsgrenze zieht sich eine Rasenfläche nach Norden und geht in einen kleinen Grünanlagenbereich über, der von dichten und größeren Gehölzbeständen umgeben ist. Diese setzen sich nach Norden mit einem zum Teil älteren und großkronigen Baumbestand fort. Es kommen sowohl heimische und standortgerechte Gehölzarten als auch Ziergehölze vor. Die Gehölze leiten zum Außenbereich und zur Nidda-Aue über. In den Randbereichen können sich Säume mit ruderalen Hochstauden entwickeln. Entlang der Geltungsbereichsgrenze bildet eine mehr oder weniger durchgängige Baumhecke eine Eingrünung des Gewerbegebietes. Aufgrund der Vernetzung mit der Nidda-Aue kommt diesem Gehölzbestand eine höhere Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna zu.

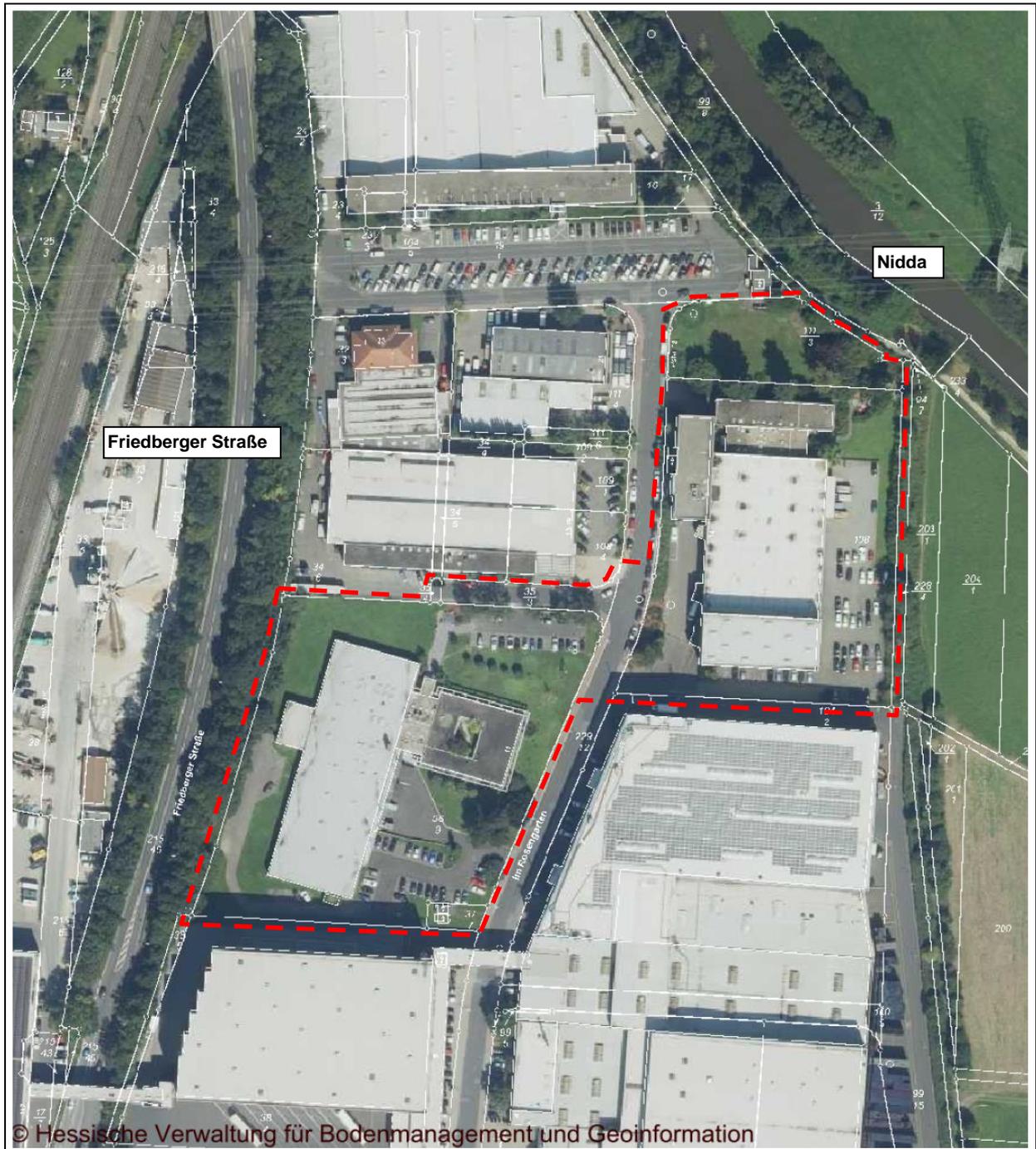


Abbildung 2: Biotop- und Nutzungsstrukturen im Planungsgebiet und Umfeld (rot = Geltungsbereich 5. Änderung)
(Quelle: www.geoportal.hessen.de)

2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bietet das Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Wirbellose

Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Wirbellosen bietet das Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Dies gilt für sowohl für die auf europäischer Ebene geschützten Arten der Weichtiere als auch der Käfer, Schmetterlinge und Libellen.

2.3.2 Fische und Amphibien

Im Planungsgebiet liegen keine Gewässerstrukturen vor, so dass ein Vorkommen von geschützten Fischarten sowie von Laichgewässern für Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen ist. Das Planungsgebiet bietet aufgrund des sehr hohen Versiegelungsgrades auch keine Landhabitate für Amphibien.

2.3.3 Reptilien

Aufgrund des sehr hohen Versiegelungsgrades sowie der Isolation und Strukturarmut der verbleibenden Vegetationsflächen bietet das Planungsgebiet keine geeigneten Lebensräume für die geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Für die weniger anspruchsvolle Zauneidechse finden sich potenzielle aber suboptimale Habitate außerhalb des Eingriffs- bzw. Geltungsbereiches an besonnten Böschungen der Friedberger Straße oder am Rande der Nidda-Aue. Ein Vordringen in den Eingriffsbereich ist angesichts des Mangels an geeigneten Vegetationsflächen und essentiellen Habitatstrukturen (Steinstrukturen, Sandflächen mit lückiger Vegetation) äußerst unwahrscheinlich. Bei der Begehung des Planungsgebietes wurden dementsprechend keine Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt.

2.3.4 Säugetiere

Für den überwiegenden Teil der geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor, so dass ein Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Einer ausführlicheren Betrachtung bedürfen die geschützten Fledermausarten, die zum Teil die Nähe des Menschen nicht scheuen und sich auch in entsprechend strukturierten Siedlungsbereichen aufhalten können. Die Habitatbedingungen für Fledermäuse sind im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung und seinem näheren Umfeld sehr eingeschränkt. Für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind zunächst potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, also die möglichen Tagesschlafplätze, Sommerquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere, von Bedeutung. Der Gebäudebestand auf dem derzeitigen Betriebsgelände bietet mit seinen überwiegend modernen, intakten und einheitlichen Fassaden und Dachflächen keine nennenswerten Quartiersstrukturen. Für die siedlungs- und gebäudebezogenen Arten wie z. B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) finden sich daher keine geeigneten Habitatstrukturen. Der Baumbestand innerhalb und an den Rändern der Gewerbeflächen weist – soweit einsehbar – keine nutzbaren Höhlen und Spalten auf und kommt als Quartiersstandort für Fledermausarten, die

in Baumhöhlen ihre Quartiere beziehen, ebenfalls nicht in Frage. Als potenzielles Jagdhabitat haben der Änderungsbereich des Bebauungsplanes und die umliegenden Gewerbeflächen keine Bedeutung, da praktisch keine insektenreichen Biotopstrukturen innerhalb der dichten Bebauung vorkommen. Lediglich die Baumhecken an der Friedberger Straße und an der östlichen Geltungsbereichsgrenze zur Nidda hin kommen als Leitstrukturen und Teil ausgedehnter Jagdreviere für Fledermäuse in Betracht. Diese Strukturen liegen jedoch außerhalb des Eingriffsbereiches bzw. werden durch Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung erhalten.

Eine Betroffenheit geschützter Fledermäuse oder ein Vorkommen anderer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann somit ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Astabbruch an mittelstarkem Ast

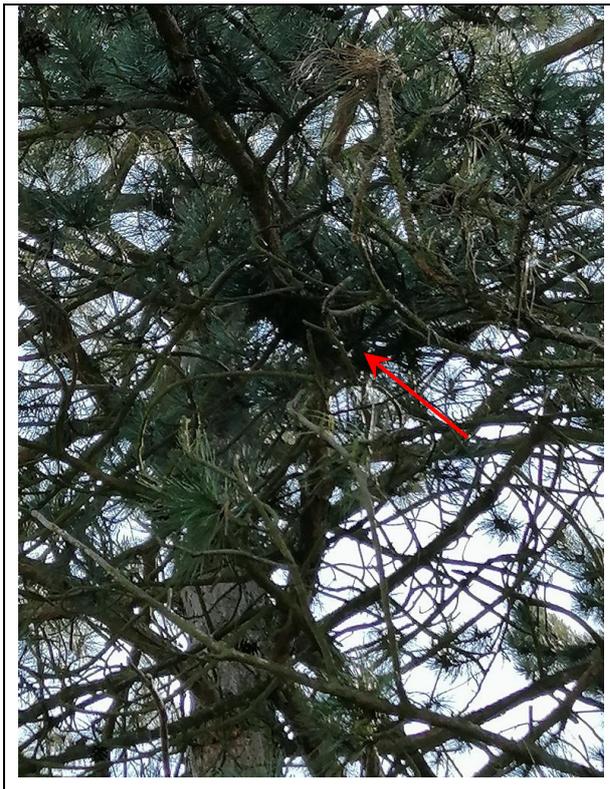


Abbildung 4: Altnester im Baumbestand

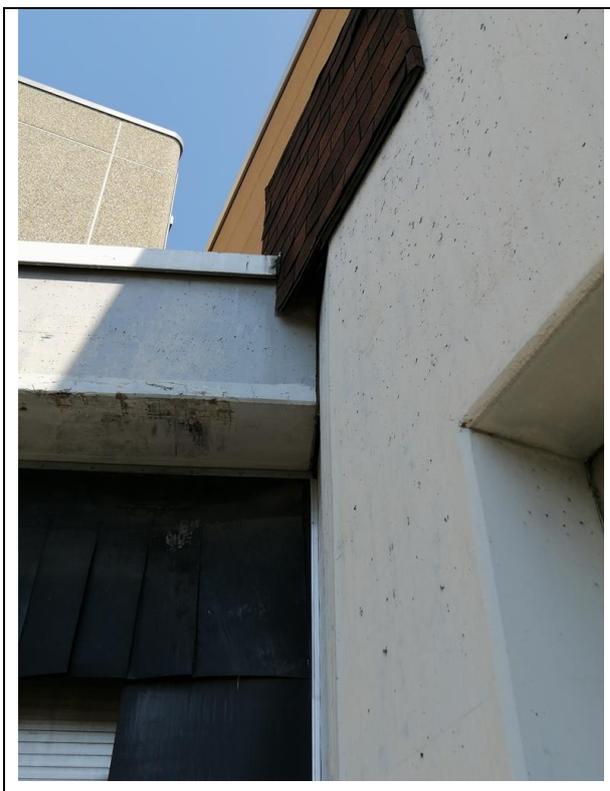


Abbildung 5: Beispiel für Überstände und Nischen an Gebäuden ohne Besiedlungspotenzial



Abbildung 6: Fassade ohne Quartier- oder Nistplatzpotenzial

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Planungsgebiet bietet nur einem stark eingeschränkten Spektrum an Vogelarten geeignete Lebensbedingungen, da im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung selbst nur kleinflächige und in der Regel gärtnerisch gepflegte Vegetationsstrukturen vorkommen, die zudem deutlichen Störeffekten (Straßenverkehr an der Friedberger Straße, Betriebsabläufe auf den Gewerbegrundstücken) unterliegen. Von daher ist lediglich mit dem Vorkommen von wenigen, ausgesprochen siedlungsorientierten und störungstoleranten Vogelarten zu rechnen. Hierbei kann es sich nur um anspruchslose Arten handeln, die nicht auf strukturreiche Grünanlagen oder spezifische Gebäudestrukturen angewiesen sind. Siedlungsbezogene Vogelarten, die jedoch vornehmlich Dorfgebiete, Gartenstädte oder Parks und Friedhöfe mit Altbaumbestand besiedeln, sind im Gewerbegebiet „Rosengarten“ nicht zu erwarten. Vogelarten, die den Wirkraum des Vorhabens nur sporadisch zur Nahrungssuche aufsuchen oder als Durchzügler streifen, werden von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG im vorliegenden Fall nicht berührt.

Eine Ausnahme bilden die am östlichen Rand des Änderungsbereiches wachsenden zusammenhängenden Gehölzflächen, die mit dem Außenbereich vernetzt und weniger Störeinflüssen ausgesetzt sind. Hier können auch (Teil-)Lebensräume von anspruchsvolleren Vogelarten der Gebüsch- und Hecken erwartet werden, wenn auch nicht von gefährdeten oder seltenen Arten auszugehen ist.

In der nachstehenden Tabelle sind die für das Planungsgebiet relevanten Vogelarten aufgeführt. Die in Fettdruck hervorgehobenen Arten befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Mit Ausnahme von Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling und Turmfalke errichten die vorstehend aufgeführten Vogelarten ihre Niststätten in Gehölzbeständen und auf Bäumen. Aufgrund des Mangels an Baumhöhlen ist davon auszugehen, dass Höhlenbrüter wie Meisen und Stare im Planungsgebiet nur als Nahrungsgäste auftreten. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind daher im Änderungsbereich des Bebauungsplanes nur kleinflächig außerhalb des erwarteten Eingriffsbereiches sowie in den nördlich und westlich angrenzenden Gehölzbeständen zu erwarten. Mauersegler und Turmfalke nutzen ggf. auch Nischen und Hohlräume an hohen, meist älteren Gebäuden. Im Umfeld existieren zwar hohe Gebäude, die jedoch durch moderne, einheitlich strukturierte Fassaden und Dächer geprägt werden. Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese beiden Arten ausgeschlossen. Haussperling und Hausrotschwanz benötigen Nischen, Halbhöhlen oder Höhlen an Gebäuden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Änderungsbereich des Bebauungsplanes zwar nicht ausgeschlossen, aber wenig wahrscheinlich, da der Gebäudebestand auch diesen Arten kaum Ansätze für den Nestbau bietet.

Die Begehung des Planungsgebietes erbrachte an den Gebäuden keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung als Nistplatz. In den Gehölzbeständen fanden sich nur einzelne, mittelgroße Altnester, für die nicht von einer Dauer- oder Nachnutzung auszugehen ist.

3 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

In den folgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der in Kapitel 2 aufgeführten potenziell vorkommenden Arten anhand der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren geprüft.

3.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Für Baustelleneinrichtungen und Baulager wird keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich, da ausschließlich bereits überformte Flächen (bisherige Betriebsflächen) hierfür genutzt werden. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass eine baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht über die Grenzen des Geltungsbereiches hinausgeht.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Stäube oder Schadstoffe können in die Lebensräume geschützter Arten eingetragen werden. Durch optische und akustische Störreize aus dem Baustellenbetrieb kann es zu einer Vergrämung von entsprechend empfindlichen Arten kommen. Allerdings handelt es sich auch bei den angrenzenden Vegetationsstrukturen um diesbezüglich vorbelastete Standorte, die durch Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieb beeinträchtigt werden. Vorkommen empfindlicher Arten sind ohnehin nicht zu erwarten. Eine nachhaltige Verschlechterung von Habitatbedingungen durch den vorübergehenden Baubetrieb ist unwahrscheinlich.

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf geschützte Arten als Folge der Bebauungsplan-Änderung gehen nicht über den im Gewerbegebiet vorliegenden Belastungszustand aus.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/Funktionsverluste (als unmittelbare bzw. funktionale Beeinträchtigung) durch Versiegelung bzw. Bebauung. Bei dem geplanten Vorhaben werden in erster Linie nachrangiger Vegetationsbestände beansprucht, während höherwertige Strukturen in den Randlagen erhalten bleiben. Ein Verlust potenzieller Habitatstrukturen beim Abriss bestehender Gebäude ist unwahrscheinlich.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Da es sich bereits um einen nahezu vollständig versiegelten und intensiv gewerblich genutzten Bereich handelt, ist das Vorhaben nicht mit einer Zerschneidung von zusammenhängenden Lebensräumen geschützter Arten verbunden.

- **Verschattung**

Bei einem geplanten Gebäude von bis zu 25 m Höhe kann es zu Verschattungseffekten kommen. Da im vorliegenden Fall jedoch keine diesbezüglich sensiblen Tier- oder Pflanzenarten (Bewohner besonnener, trockenwarmer Standorte) im Planungsgebiet vorkommen, können Verschattungseffekte aus Sicht des Artenschutzes vernachlässigt werden.

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf geschützte Arten sind als Folge der Bebauungsplan-Änderung ausgeschlossen bzw. unwahrscheinlich.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren zählen alle nachteiligen Auswirkungen, die aus der Erweiterung des Gewerbebetriebes resultieren. Dabei sind die Vorbelastungen aus der bestehenden Nutzung und dem Straßenverkehr mit zu berücksichtigen.

- **Immissionen**

Mit der geplanten Nutzung als Regallager kommt es nicht zu einer Zunahme von Schadstoff- und Lärmemissionen. Die vorgesehenen Nutzungen und Anlagen gehen in ihrer Intensität nicht über die bestehende, gewerbegebietstypische Situation hinaus. Durch die zu erwartende Reduzierung des Straßenverkehrs als Folge optimierter Betriebsabläufe tritt sogar eine Verbesserung ein.

- **Visuelle Störungen, Kollisionen**

Beeinträchtigungen durch optische Störungen im Gewerbebetrieb können vernachlässigt werden, da die Betriebsvorgänge nicht wesentlich gegenüber dem Ist-Zustand zunehmen werden. Da sich der Verkehr künftig verringern wird, reduzieren sich auch die verkehrsbedingten Störungen. Irritationen und Anlockungseffekte als Folge einer Beleuchtung des Betriebsgeländes und der Gebäude können durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Kollisionsrisiken von beispielweise Vogelarten mit dem Lieferverkehr – soweit sie bei den geringen Fahrgeschwindigkeiten überhaupt zu erwarten sind – reduzieren sich entsprechend der Abnahme des LKW-Verkehrs. Eine Zunahme des Vogelschlags ist angesichts der im Gewerbegebiet vorgesehenen und für Regallager üblichen Fassadengestaltung nicht anzunehmen bzw. kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Arten sind somit als Folge der geplanten Nutzungsänderungen nicht zu erwarten.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen) und in diesem Zusammenhang

eine Schädigung von Gelegen bzw. Individuen bis zum Baubeginn auszuschließen, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich bzw. sinnvoll:

1. Schutz von Biotopstrukturen

Bei den Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

2. Vermeidung einer Anlockung durch Beleuchtung

Auch wenn lediglich außerhalb bzw. in den Randlagen des Planungsgebietes vom Vorkommen von Fledermaus-Arten ausgegangen wird, sollten bei einer Beleuchtung von Parkplätzen und straßennahen Betriebsbereichen oder Gebäudeteilen nur Natrium-Niederdruckdampflampen oder LED-Leuchtmittel eingesetzt werden, die keine Nachtinsekten und in der Folge auch keine Fledermäuse anlocken.

3.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entweder nicht zu erwarten sind, oder aber die ökologische Funktion weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

3.3 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

3.3.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum bzw. Eingriffsbereich des Vorhabens ausgeschlossen bzw. unwahrscheinlich ist, liegt auch keine Betroffenheit vor.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

3.3.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Europäische Vogelarten können durch die Beseitigung von Gehölz- bzw. Baumbeständen auf den Grundstücken betroffen werden. Da keine ausgesprochenen Höhlenbäume beseitigt werden, ist eine Betroffenheit von höhlenbrütenden Vögeln wie Meisen und Stare nicht gegeben. Bei Abrissarbeiten kann ebenfalls in Niststätten von gebäudebrütenden Vogelarten eingegriffen werden, wobei das Nistplatzpotenzial angesichts des Mangels an Überständen, Nischen und Hohlräumen gering ist. Störungen von Brutvögeln in den angrenzenden Habitaten sind angesichts des zeitlich begrenzten Umfangs der jeweiligen Baumaßnahmen und der bereits bestehenden siedlungsbedingten Störeinflüsse zu vernachlässigen.

Betroffen sind in erster Linie häufige und ungefährdete Arten bzw. solche in günstigem Erhaltungszustand. Ggf. kann mit Girlitz und Klappergrasmücke auch eine Brutvogelart in ungünstigem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden. Außerdem kann trotz suboptimaler Gebäudestrukturen nicht ausgeschlossen werden, dass Hausperlinge bis zum Abriss an den Gebäuden Niststätten errichten. Aus diesem Grund wird für diese Arten in ungünstigem Erhaltungszustand eine Einzelartenprüfung vorgenommen. Der Mauersegler findet im Planungsgebiet keine geeigneten Nistplätze und wird bei der Nahrungssuche nicht im artenschutzrechtlichen Sinne von Auswirkungen betroffen.

In der nachfolgenden Tabelle wird nur die Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand dargestellt. Eine ausführliche Prüfung der Arten ist im Anhang 1 dokumentiert.

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigen Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Planungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots-tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Als potenzieller Brutvogel in Baum- und Gehölzbeständen innerhalb der Gewerbegrundstücke, v. a. im nordöstlichen Randbereich	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Baumbeständen	nein
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Als potenzieller Brutvogel in Baum- und Gehölzbeständen innerhalb der Gewerbegrundstücke, v. a. im nordöstlichen Randbereich	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Baumbeständen	nein
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	Als potenzieller Brutvogel an Gebäuden	- Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung	nein

Für Girlitz und Klappergrasmücke werden die wesentlichen Gehölzbestände erhalten. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Für den Hausperling bestehen im Umfeld in jedem Fall gleichwertige Gebäudestrukturen fort. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. Entwicklungsformen (z. B. bei Zerstörung

von Gelegen) ist nicht gegeben bzw. vermeidbar. Bau- oder betriebsbedingte Störungen sind unerheblich bzw. verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Für die allgemein häufigen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Daher ist für diese häufigen Arten eine vereinfachte Prüfung (vgl. Anhang 2) ausreichend.

4 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

5 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens ist ausgeschlossen bzw. unwahrscheinlich. Im Planungsgebiet können jedoch 19 geschützte relevante Vogelarten der VSchRL vorkommen. Dabei handelt es sich überwiegend häufige und anspruchslose Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Parkanlagen, von denen drei Brutvogelarten in Hessen sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Die Prüfung der Betroffenheit kommt zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung bzw. der dadurch ermöglichten Änderung der baulichen Nutzung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. unwahrscheinlich.
- Baubedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich bzw. verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Betriebsbedingte Störungen gehen nicht über den aktuellen Zustand hinaus.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für die potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Friedberg, den 12.08.2020



6 QUELLEN

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2013): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2013,

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 – 4, Echzell

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

VÖGEL

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z. B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v. a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samen tragende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt.</p> <p>Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ostspanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften.</p>				

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet in den Baum- und Strauchbeständen in den Grünanlagen, insbesondere am östlichen Rand des Geltungsbereichs geeignete Habitatbedingungen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten liegen zum Teil innerhalb der direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

1. Bauzeitenregelung

Der Girlitz errichtet seine Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffe betreffen nur nachrangige Gehölzbestände und es bestehen Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität fort. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten liegen zum Teil innerhalb der direkten Eingriffsbereiche. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

1. Bauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

2. Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?** ja nein

Durch Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung können Tötungen bei unvermeidbaren Eingriffen in den Gebäudebestand vermieden werden. Durch die spätere Nutzung (Gewerbegebiet) ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Konkrete Hinweise auf Niststätten liegen nicht vor. Die Gebäudestrukturen im Planungsgebiet bieten der Art zumindest teilweise geeignete Nistmöglichkeiten, so dass ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beim Abriss von Gebäuden kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der gleichwertigen Gebäudestrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion von potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beim Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen im Planungsgebiet kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

1.: Baufeldzeitenregelung

Indem die Abrissarbeiten außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) begonnen werden, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln ver-

mieden werden.

2.: Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Durch Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung können Tötungen bei unvermeidbaren Eingriffen in den Gebäudebestand vermieden werden. Durch die spätere Nutzung (Gewerbegebiet) ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Die Art findet in den Baum- und Strauchbeständen in den Grünanlagen, insbesondere am östlichen Rand des Geltungsbereichs geeignete Habitatbedingungen..

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten liegen zum Teil innerhalb der direkten Eingriffsbereiche. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

1. Bauzeitenregelung

Die Klappergrasmücke errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffe betreffen nur nachrangige Gehölzbestände und es bestehen Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität fort. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten liegen innerhalb der direkten Eingriffsbereiche. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

1. Bauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

2. Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Durch Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung können Tötungen bei unvermeidbaren Eingriffen in den Gebäudebestand vermieden werden. Durch die spätere Nutzung (Gewerbegebiet) ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	Turdus merula	p	b	I	545.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Blaumeise	Parus caeruleus	p	b	I	348.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Gehölzbestände mit potenziellen, regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht.	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Buchfink	Fringilla coelebs	p	b	I	487.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Elster	Pica pica	p	b	I	30.000-50.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Grünfink	Carduelis chloris	p	b	I	158.000-195.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
										- Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	p	b	l	58.000-73.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden im Eingriffsbereich sind unwahrscheinlich.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Kohlmeise	Parus major	p	b	l	4.500.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Gehölzbestände mit potenziellen, regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht.	- Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	p	b	l	326.000-384.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Rabenkrähe	Corvus corone	p	b	l	150.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Baumbestände mit potenziellen, regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Ringeltaube	Columba palumbus	p	b	l	129.000-220.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	p	b	l	196.000-240.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbe-

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
										stände
Star	Sturnus vulgaris	p	b	I	186.000 - 243.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Gehölzbestände mit potenziellen, regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht.	- Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Turnfalke	Falco tinnunculus	p	s	I	2.000 - 5.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden im Eingriffsbereich nicht vorhanden.	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	p	b	I	178.000-203.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	p	b	I	253.000-293.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz wertgebender Einzelbäume bzw. Baumbestände

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling